

**Dr. Ursula von der Leyen**

Bundesministerin

HAUßANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1000  
FAX +49 (0)30 20655-4100

INTERNET <http://www.bmfsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den **05. DEZ. 2008**  
AZ 204

Sehr geehrter Herr,

für Ihr Schreiben vom 14. November 2008 und Ihre freundlichen Worte zur erfolgreichen Einführung des Elterngeldes danke ich Ihnen.

Ich freue mich, dass wir unsere Ziele mit dem Elterngeld erreicht, teilweise sogar übertraffen haben. So mildert das Elterngeld den Einkommenseinbruch nach der Geburt deutlich ab und schafft damit nach der Geburt für die Familien einen Schonraum. Mit dem Geschwisterbonus und dem Mehrlingszuschlag hilft es gezielt kinderreichen Familien. Väter beteiligen sich in viel stärkerem Maße an der Betreuung der Kinder. Das Gesetz hat sich damit in der Praxis bereits bewährt und es findet breite Zustimmung in der Bevölkerung.

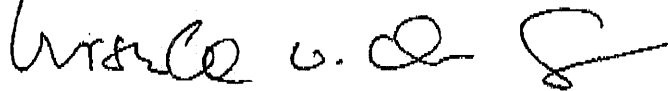
In Ihrem Schreiben bitten Sie auch um Prüfung, ob ein Elterngeldanspruch auch dann ermöglicht werden kann, wenn beide Elternteile in der Schweiz arbeiten und die Familie in Deutschland lebt. Gerne kann ich Ihnen hierzu mitteilen, dass zukünftig Elternteile einen Anspruch auf Elterngeld haben, wenn die Familie in Deutschland lebt, beide Elternteile in der Schweiz arbeiten und die Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllt sind.

Zwar unterliegt nach Art. 13 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Person nur den Rechtsvorschriften eines Staates: In der Regel unterliegt sie den Rechtsvorschriften des

SEITE 2 Staates, in dem sie sozialversicherungspflichtig arbeitet. Auch bleibt weiterhin der Beschäftigungsstaat vorrangig für die Zahlung von Familienleistungen zuständig.

Der Europäische Gerichtshof hat aber nunmehr zu Art. 13 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entschieden, dass dem oben genannten Beschäftigungslandprinzip nicht entgegen steht, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungsstaats unterliegt, auch Ansprüche nach dem Recht des Wohnstaats haben kann (Rechtssache C-352/06 – Bosmann). Danach ist allein das jeweils nationale Recht dafür maßgebend, ob ein Anspruch auf Familienleistungen für eine Person bestehen kann. Diese Rechtsprechung wird derzeit umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, cursive letters and a long horizontal stroke at the end.